

Verordnung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen über Form und Gestaltung des Dienstabzeichens für Kontrollorgane des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen

Auf Grund des § 6a Abs. 5 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2011, wird verordnet:

Form und Gestaltung

§ 1. Für das Dienstabzeichen der Kontrollorgane des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen wird folgende Form und Gestaltung entsprechend der Abbildung laut **Anlage** bestimmt:

Das Dienstabzeichen ist aus Messing und hat die Form eines Kreises mit einem Durchmesser von 40 mm. Der Kreis ist allseits von sechs Halbellipsen umgeben, welche blumenförmig angeordnet sind. In der Mitte befindet sich das Bundeswappen auf weißem Hintergrund, welches mit einem auf rot weiß rotem Hintergrund umgebenden Schriftband „Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen“ umgeben ist.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 01. März 2012 in Kraft.

Müllner

Türk

Berger

Wien, am 16. Februar 2012

Anlage

